Merkblatt

Eltern werden – Eltern sein – Eltern bleiben

Wie man Eltern wird

Die Frau, die ein Kind zur Welt bringt, ist auch rechtlich dessen Mutter. Ist die Mutter, die ein Kind geboren hat, verheiratet, wird ihr Ehemann automatisch Vater des Kindes. Ist die Mutter unverheiratet, muss die Vaterschaft zum Kind hergestellt werden, indem der Vater das Kind beim Zivilstandsamt anerkennt oder ein Gericht ihn zum Vater erklärt.

Dabei spielt es nach schweizerischem Recht keine Rolle, ob sie oder er auch biologisch oder genetisch die Mutter oder der Vater des Kindes ist.

Elterliche Sorge

Wer die elterliche Sorge trägt, hat Aufgaben und Kompetenzen, aber auch Pflichten. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind verantwortlich für die angemessene Betreuung und Erziehung und entscheiden über den Namen des Kindes, seinen Aufenthalt und treffen weitere wichtige Entscheidungen (Beschulung, medizinische Behandlung/Eingriffe, Religionszugehörigkeit, Verwaltung des Kindesvermögens etc.). Zudem vertreten sie das Kind in rechtlichen Angelegenheiten (Verträge abschliessen, An- oder Abmeldungen etc.).

Alltägliche Fragen entscheidet derjenige Elternteil, der das Kind betreut. Darunter fallen z.B. Entscheidungen über die Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege oder übliche Freizeit- und Schulaktivitäten.

Gemeinsame elterliche Sorge

Verheiratete Eltern tragen die elterliche Sorge von Gesetzes wegen gemeinsam. Ist eine Mutter unverheiratet, trägt sie die elterliche Sorge für das Kind alleine, so lange nicht beide Eltern erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam tragen wollen (beim Zivilstandsamt oder bei der KESB) oder die KESB diese auf Antrag des nicht sorgeberechtigten Elternteils anordnet.

Mit der Erklärung, die elterliche Sorge gemeinsam tragen zu wollen, bestätigen die Eltern, dass sie sich über die Betreuung, den Unterhalt für das Kind und den Kontakt (persönlicher Verkehr) mit dem Elternteil verständigt haben, mit dem das Kind nicht zusammenlebt. Diese Verständigung der Eltern wird nicht überprüft.

Können sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht einigen oder üben sie ihre Sorge nicht im Interesse des Kindes aus, muss im Extremfall die KESB an ihrer Stelle entscheiden und sich allenfalls auch Gedanken darüber machen, ob die elterliche Sorge zu beschränken ist.

Unterhalt und Kontakt, wenn die Eltern nicht zusammen leben

Leben die Eltern mit dem Kind zusammen, verständigen sie sich im Rahmen ihrer Wohn- und Lebensgemeinschaft bzw. ehelichen Verpflichtungen über die Bezahlung der Unterhaltskosten.

Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, schuldet dem Kind Unterhaltszahlungen, die an den betreuenden Elternteil zu bezahlen sind. Verheiratete Eltern sind auch verpflichtet, sich beim Unterhalt eines nicht gemeinsamen Kindes zu unterstützen.

Zudem besteht ein Anspruch auf einen regelmässigen und geregelten persönlichen Verkehr (Besuchs- und Ferienrecht), wenn ein Elternteil nicht mindestens 30 % der Betreuung übernimmt (alternierende oder geteilte Obhut).

Die Erfahrung zeigt, dass vor allem während Trennungen die Verständigung auf Unterhaltszahlungen und den Kontakt zum anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, eine grosse Herausforderung für alle Beiteiligten ist. Deshalb wird den Eltern empfohlen, vorsorglich oder möglichst schnell, grundlegende Vereinbarungen darüber zu treffen und diese allenfalls von der KESB genehmigen zu lassen.

Kann ein Elternteil nicht genügend an den Unterhalt des Kindes zahlen, kann sich der betreuende Elternteil an den Sozialdienst der betreffenden Gemeinde wenden, der die Unterhaltsbeiträge bis zu einem gewissen Betrag vorschiesst und das «Alimenteninkasso» beim unterhaltsverpflichteten Elternteil übernimmt. Das setzt aber voraus, dass der Unterhaltsbetrag vom Eheschutz- oder Scheidungsgericht festgesetzt oder eine einvernehmliche Unterhaltsregelung von der KESB genehmigt wurde.

Die KESB kann über alle Kinderbelange (elterliche Sorge, persönlicher Verkehr, Kindesvermögen etc.) entscheiden, ausser über Unterhaltszahlungen, wenn sich die Eltern darüber nicht einig sind. Dafür ist das Zivilgericht zuständig, nachdem ein Schlichtungsversuch bei der KESB gescheitert ist. Sind in einem zivilgerichtlichen Verfahren nebst Unterhalt auch andere Kinderbelange zu entscheiden, ist auch dafür das Zivilgericht zuständig, so lange das Verfahren dort nicht abgeschlossen ist.

Wegzug eines Elternteils oder des Kindes

Will ein Elternteil seinen Wohnsitz wechseln, muss er den anderen Elternteil in jedem Fall rechtzeitig darüber informieren.

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies dann der Zustimmung des anderen Elternteils, wenn:

a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge durch den anderen Elternteil oder auf den Kontakt (persönlicher Verkehr) mit diesem hat.

Fehlt die Zustimmung des anderen Elternteils, entscheidet die KESB oder das Gericht, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren läuft. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes kann die Anpassung einer Elternvereinbarung (Unterhalt, persönlicher Verkehr) nötig machen. In erster Linie ist es Sache der Eltern, sich im Interesse des Kindes über die erforderlichen Anpassungen zu verständigen. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die KESB oder das zuständige Gericht.

Eltern bleiben

Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert. Kommt es zu Trennungen oder Ehescheidungen und sind Kinder davon betroffen, stehen deren Interessen im Vordergrund und müssen bei Entscheidungen der Eltern berücksichtigt werden.

Die Eltern-Kind-Beziehungen stehen auch nach einer Trennung unter besonderem Schutz, weil Kinder besonders verletzlich sind und sich nicht selbst zur Wehr setzen können. Kinder haben von Beginn weg Rechte. Mit der Zeit kommen auch Pflichten (z.B. Schulpflicht) dazu.

Die Gesellschaft hat die berechtigte Erwartung, dass das Ziel aller Erziehung ist, dass Kinder zu selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Menschen heranwachsen. Auch nach einer Trennung oder Scheidung tragen in erster Linie die Eltern dafür eine besondere Verantwortung.

Vers. 2018/3